

Wahlordnung der Hochschule Osnabrück

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den durch die Grundordnung eingerichteten und von den Hochschulmitgliedern durch Wahl zu besetzenden Organen.

(2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wahlen wird zum Ende des Sommersemesters vom Präsidium festgelegt und bekannt gegeben.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der MtV-Gruppe an.

(3) Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Leitung der Hochschule unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Das Präsidium der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet sie. Sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium der Hochschule oder mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(6) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(7) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre jeweiligen Stellvertretungen kandidieren und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die als Vertrauensleute von Listen benannt sind. In jedem Fall stellt die Wahlleitung sicher, dass kein Mitglied des Wahlausschusses an der Auszählung der Stimmen für ein Gremium mitwirkt, für das es als Einzelperson oder auf einer Listenverbindung kandidiert hat.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Wahlorgane. Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Gremium kandidiert haben, gegen dessen Besetzung der Widerspruch gerichtet ist, so ist dieses Mitglied bei der Entscheidung über einen solchen Widerspruch im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt.

§ 3

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung obliegt dem nach der Geschäftsverteilung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne Aufgaben übertragen und zur Durchführung Bedienstete der Hochschule heranziehen.

(2) Die Wahlleitung, legt dem Wahlausschuss Entscheidungsvorschläge vor, sorgt für die Fertigung der Sitzungsniederschriften und die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse. Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit diese nicht durch die Wahlordnung festgelegt sind.

§ 4

Wahlbereiche

Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich. Die Angehörigen der Mitarbeiter- und der MtV-Gruppe können für die Wahl zu den Fachbereichs- und Institutsräten einen Wahlbereich bilden, wenn die Angehörigen beider Gruppen dies auf Antrag von jeweils mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe bis zum Ende der 39. Woche in geheimer Abstimmung mit jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe beschließen. Die Wahlleitung regelt die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens.

§ 5

Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Die Wahlleitung erstellt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, ein Wahlberechtigtenverzeichnis.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen und nach Organisationseinheiten zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird in Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung in den Dekanaten, Departmentbüros und im Institutsbüro an den verschiedenen Standorten sowie in vollständiger Ausfertigung am Sitz des Präsidiums vom Beginn der vom Präsidium festgelegten Wahlzeit 17 Tage ausgelegt. Die Wahlausschreibung weist die Wahlberechtigten auf Auslegungszeitraum und Auslegungsort des Wahlberechtigtenverzeichnisses hin.

(5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet am Mittwoch der dritten Woche der Auslegefrist und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der

Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten mit, wenn eine vorläufige, dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung nicht lediglich bestätigt wird.

(6) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit.

(7) Sind nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis in der Mitarbeitergruppe oder in der MtV-Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans weniger Mitglieder wählbar als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, so fordert die Wahlleitung unverzüglich die zu dem Kollegialorgan wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppen auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie eine gemeinsame Gruppe in dem betreffenden Kollegialorgan bilden wollen. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Wahlleitung.

(8) Jedes Hochschulmitglied kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen.

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis vom Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zum Mittwoch der 7. Woche nach Beginn der Wahlzeit eingehen, durch nachträgliche Eintragung fortzuschreiben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

§ 7

Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl zu Beginn der 1. Woche der jeweiligen vom Präsidium festgelegten Wahlzeit durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, bis zum Mittwoch der 3. Woche Einspruch einzulegen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

§ 8

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum Freitag der 3. Woche nach Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung einzureichen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden. Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereichs gilt die Bewerbung auf dem zuletzt mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe der Organisationseinheit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; der Wahlausschuss kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe einer Anschrift und möglichst auch einer Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Für den Fall einer Listenwahl können Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am Mittwoch der 4. Woche nach Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (8) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einsehen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am Donnerstag der 4. Woche nach Beginn der Wahlzeit über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind diese nicht zuzulassen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses stellt die Wahlleitung endgültig fest,

1. dass in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt,
2. dass in der Mitarbeitergruppe oder in der MtV-Gruppe weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder dass aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, ist in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Wahlausschreibung ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MtV-Gruppe eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, daß die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist.

§ 11

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
3. den Text der §§ 12 bis 14,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahl wird vom Beginn der 7. Woche bis zum Ende des Wahlzeitraums gem. § 19 öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehenen Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied dieser Wahlausschüsse und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die

Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, daß der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 7. Woche der Wahlzeit beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerklärung.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.

(5) Stimmen gelten als nicht abgegeben, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

§ 15**Auszählung**

(1) Der Wahlausschuss zählt unverzüglich, spätestens am Donnerstag der 8. Woche der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 16**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen ,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. Ist eine Liste ausgeschöpft, sind Ersatzleute Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher

Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhalte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmzahl beginnend, verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) In der Feststellung des Wahlergebnisses werden auch die Hochschulmitglieder aufgenommen, die als gewählt gelten, weil nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Ordnung keine Wahl stattgefunden hat.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

§ 17

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis auswirken oder ausgewirkt haben können;
3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus diesen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest, zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn das betreffende Kollegialorgan feststellt, dass eines seiner Mitglieder ausscheidet, die Zahl der Gruppenvertreter dadurch weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine Ergänzungswahl entfällt, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Kollegialorgans durchgeführt werden kann.

(3) Nach- und Ergänzungswahlen können aufgrund eines in demselben Semester festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses ohne erneutes Auslegungsverfahren stattfinden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in entsprechender Anwendung von § 6 fortzuschreiben. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten im übrigen die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen, sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche

und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen.

(4) Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(5) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 12 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtiert werden.

§ 18

Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlbehandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19

Fristen

Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der nicht von Präsidium oder Wahlleitung eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. Der Einspruch soll begründet werden. Er kann nicht auf die Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses gestützt werden. Der Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Gewählte oder Ersatzleute, die von einer Entscheidung des Wahlausschusses betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlergebnisses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest.

Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind..

§ 21

Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

(1) Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder von Gremien beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Gewählte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und die Wahlleitung dies feststellt. Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzleute beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung.

(3) Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des

Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet

hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 12 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde geändert in der 16.o./IV. Senatssitzung am 24.11.2010. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zeitplan Wahlen

Beschluss des Präsidiums am 30.06. über die Wahlzeit

Wahlzeit:

- 1 Woche - Auslegung des Wählerverzeichnisses (14 Tage)
- 3 Woche – Mittwoch - Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis endet
- 3 Woche – Freitag - Ablauf der Einreichfrist über Wahlvorschläge
- 4 Woche – Montag - Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Ablauf der Einreichfrist über Wahlvorschläge
- 4 Woche – Mittwoch - Ablauf der Erklärungsfrist über Listenverbindungen
- Donnerstag - Entscheidung des WA über Zulassung der Wahlvorschläge
- 7 Woche – Montag – Wahlbekanntmachung
- Mittwoch - Ablauf der Frist für Beantragung der Briefwahl
- Ablauf der Frist für nachtr. Eintragung in das Wählerverzeichnis

- 8 Woche – Dienstag – Wahlzeitraum
- Mittwoch – Wahlzeitraum
 - Auszählung
- Donnerstag oder Freitag – Veröffentlichung der Wahlergebnisse